

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 – Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Wien, am 5.10.2016

Zahl: STG 01; 2233/2016

Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Begutachtungsverfahren –  
Legistik und Recht; Eigenlegistik; Asylwesen  
Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit  
GZ. BMI-LR1330/0013-III/1/c/2016**

Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich gibt zum Entwurf einer Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 des AsylG 2005 folgende Stellungnahme ab:

Die vorgesehene Verordnung ist hinsichtlich ihrer gesetzlichen Grundlage auf § 36 Abs. 1 AsylG angewiesen und setzt damit die „Gefährdung“ der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit voraus. Diese Formulierungen eröffnen für das Inkrafttreten der Verordnung einen verfassungsrechtlich bedenklich weiten Auslegungsspielraum, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ab wann eine derartige „Gefährdung“ vorliegt. Lediglich das Erfordernis eines sehr engen, unmittelbaren zeitlichen Zusammenhanges zwischen der beschriebenen Situation und dem Inkrafttreten der Verordnung ist dem Gesetzestext entnehmbar. (Dies folgt daraus, dass es für die Gefährdung besonders auf die Anzahl von Fremden ankäme, die einen Antrag auf internationalen Schutz (aktuell) „stellen“, sowie auf das Funktionieren staatlicher Systeme, das durch die aktuellen Migrationsbewegungen (aktuell) „beeinträchtigt wird“.)

Die Evangelische Kirche in Österreich hat bereits in ihrer Stellungnahme zur letzten Asylgesetznovelle deren menschenrechtliche Problematik hervorgehoben. Nunmehr muss auch auf die praktischen Schwierigkeiten im Falle der durch die gegenständliche Verordnung ermöglichten Umsetzung einiger dieser neuen Bestimmungen hingewiesen werden: So würde z.B. die nach § 38 AsylG 2005 vorgesehene Zurückweisung potenzieller Asylwerber „am Grenzzaun“ (nach erfolgter Information über ihre Rechte und der Entgegennahme der Ansuchen) vielfach bereits an der mangelnden

Sprachkenntnis der jeweils Beteiligten scheitern. Damit diese – menschenrechtlich problematischen – Bestimmungen des AsylG 2005 überhaupt im Sinne dieses Gesetzes umgesetzt werden könnten, wären sohin zwingend zahlreiche Begleitmaßnahmen erforderlich, die zum Teil einer längerfristigen Vorbereitung bedürfen. Dazu gehört z.B. ein entsprechendes Informationsmaterial in den in Betracht kommenden Sprachen sowie eine ausreichende Zahl sprachkundiger Sicherheitsorgane bzw. Dolmetscher/Dolmetscherinnen.

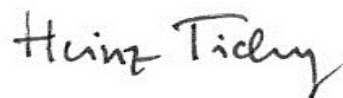
Sollte es zum Inkrafttreten der Verordnung und der Anwendung der gegenständlichen Bestimmungen kommen, wären aber jedenfalls Vereinbarungen mit den betreffenden Nachbarstaaten wichtig, um im Falle eines Rückstaus den im Bereich vor der österreichischen Grenze sich Aufhaltenden die notwendige humanitäre Hilfe (auch) durch qualifizierte Hilfeleistende aus Österreich zu ermöglichen.

Die Evangelische Kirche in Österreich appelliert dringend an die dafür Verantwortlichen, den erwähnten Begleitmaßnahmen besonderes Augenmerk zu schenken, um so wenigstens ein Minimum an menschenrechtlichen Standards zu erfüllen.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.



Dr. Michael Bünker  
Bischof



Dr. Heinz Tichy  
Oberkirchenrat